

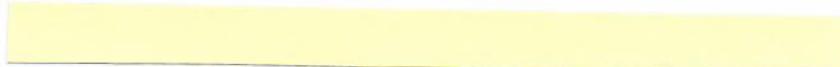
Aktenzeichen:
103.1.2 / 2024-19391

Sachbearbeitung
GAMJ / spco

Vaduz,
27. Dezember 2024

VERFÜGUNG

Die Datenschutzstelle (DSS) hat am 27. Dezember 2024 auf Grund einer Beschwerde nach Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von



(Beschwerdeführer, Bf)

gegen

**Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft,
vertreten durch Herr Georg Eduard Wohlwend, Präsident des Verwaltungsrates, Städtle
44, 9490 Vaduz
(Beschwerdegegnerin, Bg)**

wegen

behaupteter Verletzung von Artikel 5 und 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

entschieden:

SPRUCH

1. Der Beschwerde betreffend die Verletzungen von **Art. 5 und 6 DSGVO** wird **stattgegeben**.
2. Die Bg wird gemäss Art. 58 Abs. 2 Bst. b DSGVO **verwarnt**, dass sie mit der Übermittlung der personenbezogenen Daten des Bf an Dritte gegen Art. 5 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 6 Abs. 1 DSGVO verstossen hat.
3. Die Bg wird gemäss Art. 58 Abs. 2 Bst. c und d DSGVO **angewiesen**, die Empfänger der rechtswidrig übermittelten personenbezogenen Daten des Bf unverzüglich zu informieren, dass diese die Daten unverzüglich zu löschen haben.
4. Die Bg wird **angewiesen**, der DSS die Löschung der Daten durch die Empfänger bis spätestens zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Verfügung zu bestätigen.

Rechtsgrundlagen: Art. 4, 5, 6, 21, 57, 58 und 77 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. Oktober 2018, Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG).

SACHVERHALT

- (1) Der Bf reichte am 22. Juli 2024 bei der DSS eine Beschwerde gegen die Liechtensteinische Landesbank AG (Bg) ein. Darin bringt er vor, dass die Bg gegen seinen ausdrücklichen, schriftlich erklärten Willen seine gesamte Korrespondenz eines Jahres (24 E-Mails) vorsätzlich an Dritte herausgegeben habe. Bei den Dritten handle es sich um Prozessgegner des Bf sowie der [REDACTED] welche er als Präsident des Stiftungsrates vertrete. Die Herausgabe erfolgte, um den Prozessgegnern einen Vorteil in einem gegen diese geführten Abberufungsverfahren zu gewähren. Dies stelle eine eklatante vorsätzliche Verletzung des Datenschutzes dar, da sensible Daten vorsätzlich dritten Personen bekannt gemacht worden seien. Zum Sachverhalt werde auf die Strafanzeige vom 10. April 2024 wegen Verletzung des Bankgeheimnisses, Art. 63 BankG, verwiesen.
- (2) Mit Schreiben vom 7. August 2024 forderte die DSS die Bg auf, zu der vom Bf vorgebrachten Beschwerde eine Stellungnahme bis 2. September 2024 einzubringen.
- (3) Innert Frist reichte die Bg die Stellungnahme am 26. August 2024 bei der DSS ein. In der Stellungnahme hält die Bg fest, dass ihr die erwähnte Strafanzeige nicht bekannt sei und sie daher auf den darin wohl dargestellten Ausgangssachverhalt nicht eingehen könne. Bis dato sei die Liechtensteinische Landesbank AG auch nicht von der Staatsanwaltschaft bzgl. einer möglichen Verletzung des Bankkündengeheimnisses informiert/kontaktiert worden.
- (4) Weiters bringt die Bg vor, dass der Bf verschiedene E-Mails unaufgefordert an einen Mitarbeiter der Bank geschickt habe mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der private Charakter der E-Mails lasse sich nicht erkennen. Die in den E-Mails enthaltenen Anschuldigungen, Anzeigen und auch Honorarberechnungen hätten einer besonderen Abklärung im Sinne des SPG unterzogen werden müssen, was

rechtmässig, ja sogar rechtlich geboten gewesen sei, um der Prüfung nachzukommen, ob Verdachtsmomente im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei oder organisierter Kriminalität vorlägen oder nicht. Dieser Umstand müsse dem Beschwerdeführer als Jurist bekannt sein. Die Bg habe den Bf über die Herausgabe dieser E-Mails vorab informiert und ihm angeboten, dass die entsprechenden Überlegungen dazu in einem persönlichen Gespräch erläutert würden. Dieses Angebot sei nicht angenommen worden.

- (5) Die Bg weist den Vorwurf einer «vorsätzlichen Verletzung des Datenschutzes, insbesondere der DSGVO» als nicht gerechtfertigt zurück. Gegen die Behauptung des Bf, dass es sich bei den E-Mails um «sensible Daten» handle, spreche die Tatsache, dass die in den E-Mails enthaltenen Informationen zahlreichen Vertretern der Presse bekannt gegeben worden seien. Um dies zu verifizieren, bedürfe es lediglich einer kurzen Onlinerecherche. Auch die Behauptung, dass die Landesbank «Prozessgegnern einen Vorteil in einem ... Abberufungsverfahren ... gewähre», sei entsprechend unter keinem Titel haltbar. Dies weise sie in aller Form zurück.
- (6) Ergänzend bringt die Bg vor, dass der medial bereits bekannte Bf seit geraumer Zeit versuche, die Institutionen des Landes (Treuhand, Gerichte) in ein schlechtes Licht zu rücken. Der Bf verfolge mit seinem Vorgehen nicht schützenswerte Interessen, vielmehr handle es sich hierbei um einen weiteren Versuch, sich medial Aufmerksamkeit zu verschaffen. Die Bg sei von einem durch den Bf beauftragten Journalisten kontaktiert worden, der wenige Tage vor der Anzeige mit Nachdruck eine Stellungnahme gefordert hätte. Da die Bank diese Stellungnahme offenbar nicht zur Zufriedenheit des Journalisten abgegeben habe, wäre anscheinend, wie zuvor bereits angedroht, Beschwerde eingereicht worden. Die Bg stelle fest, dass der Bf mit seinem Vorgehen seinerseits offensichtlich die Datenschutzrechte der Mitarbeitenden der Bank verletze, indem er wiederholt und ungefragt über offenbar von ihm beauftragte Personen ihre Mitarbeitenden kontaktiert und diese auch mit unbegründeten Anschuldigungen konfrontiert habe.
- (7) Abschliessend hält die Bg fest, dass die Bank in der gegenständlichen Angelegenheit weder das Bankkundengeheimnis verletzt noch gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstossen habe.
- (8) Im Sinne des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 64 LVG lud die DSS den Bf mit Schreiben vom 28. August 2024 ein, zur Stellungnahme der Bg eine Gegenäusserung bis 17. September 2024 einzubringen.
- (9) Innert Frist äusserte sich der Bf dahingehend, dass der Verstoss gegen die DSGVO durch die Bg, welche gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Bf nicht weniger als 24 E-Mails an Prozessgegner des Bf herausgegeben habe, welche diese in einem Abberufungsverfahren bei Gericht vorgelegt hätten, um den Bf zu diffamieren und um geltend zu machen, dass dieser wegen dieser E-Mails seine Begünstigung an der Hartlaub Immobilienstiftung verloren habe, offensichtlich und eklatant sei. Das Schreiben der Bg vom 22.08.2024 sei daher nur ein Versuch, den Bf zu diffamieren und zu diskreditieren und solle weiterhin den Blick darauf verstellen, dass die Bg die DSGVO vorsätzlich verletzt habe.

- (10) Dazu erläutert der Bf die gesetzlich vorgeschriebene Vertraulichkeit der Daten. Diese sei in der DSGVO durch die Prinzipien und Anforderungen an die Datensicherheit verankert, insbesondere in Artikel 5 Abs. 1 Bst. f und Artikel 32 sowie durch den allgemeinen Gedanken im Erwägungsgrund 39. Insbesondere relevant seien die folgenden Punkte:

Artikel 5 Abs. 1 Bst. f DSGVO führe die «Integrität und Vertraulichkeit» als einen der Grundsätze auf. Er besage, dass personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden müssten, die eine angemessene Sicherheit gewährleiste, einschliesslich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmässiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen.

Art. 32 DSGVO befasse sich mit der «Sicherheit der Verarbeitung» und fordere die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dazu würden auch Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der Daten gehören.

Erwägungsgrund 39 unterstreiche, dass personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden sollten, die ihre Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleisten. Er beziehe sich auf die Anforderungen an die Verantwortlichen, dass sie Massnahmen treffen müssten, um sicherzustellen, dass die Daten nicht unbefugt offengelegt oder unbefugt genutzt werden würden.

- (11) Sodann bringt der Bf vor, die Bg habe vorsätzlich gegen die gesetzlich vorgeschriebene Vertraulichkeit der Daten verstossen. Diese habe die gesamte Korrespondenz eines Jahres an Prozessgegner des Bf ausgehändigt. Diese sei nicht versehentlich erfolgt, sondern vorsätzlich. Die Einlassung der Bg in deren Schreiben vom 22.08.2024 sei auch nicht dazu geeignet, diesen vorsätzlichen Verstoss gegen die gesetzlich vorgeschriebene Vertraulichkeit der Daten zu entkräften oder zu bagatellisieren.
- (12) Zu den von der Bg vorgetragenen Äusserungen erwidert der Bf, dass die DSGVO keinen Unterschied mache, ob Daten aufgefordert oder unaufgefordert übersandt worden seien. Es werde bestritten, dass die Bg Abklärungen im Sinne des SPG treffen habe müssen. Selbst wenn die Bg Abklärungen im Sinne des SPG hätte treffen müssen, wäre dies keinesfalls eine Rechtfertigung, die gesamte Korrespondenz an Prozessgegner des Bf zu übersenden. Der Bf sei über die von der Bg angedachte Herausgabe der E-Mails informiert worden. Der Bf habe daraufhin aber einer Herausgabe ausdrücklich und in aller Deutlichkeit widersprochen und darauf hingewiesen, dass eine Herausgabe ein klarer Verstoss gegen das Bankgeheimnis wäre. In diese E-Mail habe der Bf sogar zwei seiner Rechtsanwälte einkopiert, was die rechtliche Relevanz dieser E-Mail unterstreiche. Für ein persönliches Gespräch mit einem Mitarbeiter der Bank habe keinerlei Bedarf bestanden, der Widerspruch des Unterzeichners sei eindeutig.
- (13) Darüber hinaus bringt der Bf vor, die Bg hätte nicht einmal mitteilen dürfen, ob der Bf eine Kontoverbindung bei der Bank unterhalte und es E-Mail-Korrespondenz mit dem Bf gegeben habe. Allein schon die Herausgabe der in den E-Mails enthaltenen privaten Natel-Nummer des Bf sei ein Verstoss gegen die DSGVO. Und die DSGVO regle auch nicht, dass nur unbekannte Daten geschützt wären. Die Bg habe auch nicht

vorgetragen, dass sämtliche in den 24 E-Mails enthaltenen Daten aus der Presse bekannt gewesen seien. Dies würde auch keineswegs den Tatsachen entsprechen. In keinem der Medienberichte sei mitgeteilt worden, dass der Bf eine Bankverbindung bei der Bg unterhalte. Die Behauptung der Bg, die Daten seien bereits aus der Presse bekannt gewesen, sei daher unzutreffend und eine falsche Schutzbehauptung.

- (14) Ausserdem habe die Bg die gesamte Korrespondenz des Bf mit der Bank eines gesamten Jahres herausgegeben. Die 24 E-Mails wären den Prozessgegnern des Bf im Abberufungsverfahren gegen diesen ausgehändigt und von diesen dann dem Gericht gegen diesen vorgelegt worden. Die Bg könne nicht vortragen, sie hätte nicht gewusst oder damit gerechnet, dass die Prozessgegner des Bf diese 24 E-Mails verwenden würden. Selbstverständlich müsse die Bg damit rechnen, dass die herausgegebenen Dokumente irgendwo verwendet und vorgelegt werden würden.
- (15) Dazu äussert sich der Bf, dass kein einziger der von der Bg vorgetragene Punkte dazu geeignet sei, den vorsätzlichen Verstoss gegen die gesetzlich vorgeschriebene Vertraulichkeit der Daten zu entkräften. Die von der Bg in ihrer Stellungnahme vorgetragene Punkte belegten daher, dass die Bg entweder die Vorschriften zum Datenschutz nicht respektiere, oder aber, dass die Bg die Datenschutzstelle für dumm verkaufen möchte.
- (16) Zum Vortrag, der Bf würde die Datenschutzrechte der Mitarbeitenden der Bg verletzen, entgegnet er, er habe die vorsätzliche Verletzung des Bankgeheimnisses gegen den ausdrücklichen Willen eines durch die DSGVO geschützten Betroffenen einem Journalisten mitgeteilt, welcher selbst eine Recherche angestellt habe und den Ausgang der Strafanzeige und des vorliegenden Verfahrens vor der Datenschutzstelle abwarte. Der Journalist habe grosses Interesse an dem Vorfall, er sei nach dessen Information selbstständig tätig geworden und wäre keineswegs, wie die Bg unzutreffend vortrage, «beauftragt». Wenn die Bg am Ende vortrage, der Bf habe «offensichtlich die Datenschutzrechte unserer Mitarbeitenden verletzt, indem er wiederholt und ungefragt über offenbar von ihm beauftragte Personen unsere Mitarbeitenden kontaktiert und diese auch mit unbegründeten Anschuldigungen konfrontiert» habe, so sei dies abwegig. Der Bf habe keinen Mitarbeitenden der Bank kontaktiert und habe auch niemanden beauftragt, Mitarbeitende der Bank zu kontaktieren. Die Bg trage hier falsche Tatsachenbehauptungen vor, was für eine Bank befremdend und irritierend sei.
- (17) Schliesslich äussert sich der Bf, es bleibe im Ergebnis dabei, dass die Bg offensichtlich und in eklatanter Weise vorsätzlich gegen die gesetzlich vorgeschriebene Vertraulichkeit der Daten verstossen habe, indem sie die gesamte Korrespondenz eines Jahres mit dem Bf an Prozessgegner des Bf herausgegeben habe. Diese hätten diese dann in einem Abberufungsprozess gegen sich zum Nachteil des Bf vorgelegt. Dass die Bg den eindeutigen Verstoss gegen den Datenschutz auch jetzt noch in Abrede stelle, zeige umso mehr, dass die Bg die Grundsätze des Datenschutzes und insbesondere der DSGVO offensichtlich nicht respektiere. Die Bg werde die Strafanzeige selbst von der zuständigen Behörde erhalten.
- (18) Mit E-Mail vom 10. September 2024 übermittelte die DSS der Bg die Ausführungen des Bf und bot ihr Gelegenheit, zu diesem Vorbringen eine ergänzende Stellungnahme bis 1. Oktober 2024 einzubringen.

- (19) Mit Schreiben vom 30. September 2024 brachte die Bg fristgerecht eine ergänzende Stellungnahme ein und legte dar, dass sie dem Vorbringen des Bf vollumfänglich entgegentrete, soweit dieses von ihren Darstellungen abweiche und verwies auf die bereits erstatteten Ausführungen, welche aufrechterhalten würden.
- (20) Des Weiteren erläutert die Bg, dass sie namentlich den Vorwurf vorsätzlicher Verletzung der DSGVO zurückweise. Die Weiterleitung der E-Mails sei im Zuge von SPG-Abklärungen auf explizite Anfrage des Stiftungsrates hin erfolgt, welcher von sich aus vermutete, dass die Vorwürfe wohl auf Vorbringen des Her [REDACTED] fussen würden. Die Pflicht zu Abklärungen im Sinne des SPG seien keinesfalls irrelevant und für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde wesentlich. Fehlende Abklärungen im Sinne des SPG könnten bekanntlich zur Verletzung aufsichtsrechtlicher Vorgaben führen und würden entsprechend sanktioniert. Der Vorwurf der Verletzung des Bankgeheimnisses durch die Weiterleitung der genannten E-Mails sei zudem nicht nachvollziehbar, da diese Übermittlung in keinem Zusammenhang mit einer bestehenden oder nicht bestehenden Kundenverbindung des Beschwerdeführers zu sehen sei.
- (21) Die Bg ergänzt, dass sie den erneut geäusserten Vorwurf, die Bank hätte dem Prozessgegner des Bf einen Vorteil gewährt, klar zurückweise. Die Bank sei diesbezüglich nicht über diesen oder weitere laufende Prozesse gegen die Stiftungsräte im Detail informiert worden und verfüge nur über die Ausführungen des Bf, welche sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu überprüfen gehabt hätte.
- (22) Schliesslich weist die Bg die Anschuldigung des Bf, die Bank trage «falsche Tatsachenbehauptungen vor», mit Nachdruck zurück. Richtig sei, dass ihre Mitarbeitenden nachweislich und mehrfach direkt auf die persönliche E-Mail-Adresse mit gegenständlichen Mails kontaktiert worden seien (Kundenberater). Ausserdem präsentierte sich der im Nachgang auftretende Journalist mit einer von [REDACTED] unterzeichneten Vollmacht (Bankgeheimnisentbindung), weshalb von einer Beauftragung auszugehen sei.
- (23) Im Ergebnis halte die Bg an den Ausführungen vom 22. August 2024 unverändert fest und ersucht die DSS, die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.
- (24) Mit Schreiben vom 8. Oktober 2024 ermöglichte es die DSS dem Bf, sich zum weiteren Vorbringen der Bg bis zum 22. Oktober 2024 zu äussern. Falls der Bf auf eine ergänzende Äusserung verzichten wolle, ersuchte die DSS diesen um eine kurze Rückmeldung.
- (25) Am 15. Oktober 2024 erhielt die DSS fristgerecht die ergänzende Gegenäusserung des Bf. Darin weist der Bf nochmals vehement darauf hin, dass der Verstoss gegen die DSGVO durch die Bg, welche gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Bf nicht weniger als 24 E-Mails an Prozessgegner des Bf herausgegeben habe, welche diese in einem Abberufungsverfahren gegen diese bei Gericht vorgelegt hätten, um den Bf zu diffamieren und um geltend zu machen, dass dieser wegen dieser E-Mails seine Begünstigung an der Hartlaub Immobilienstiftung verloren habe, sei offensichtlich und eklatant und werde auch nicht durch die Gegenäusserung der Liechtensteinischen Landesbank vom 30. September 2024 entkräftet.

- (26) Sodann betont der Bf, dass die Bg mit der Gegenäusserung erneut versuche, den Blick auf die Tatsachen zu verstellen und verweist nochmals auf die DSGVO. Diese schütze personenbezogene Daten, also alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (die «betroffene Person») beziehe. Zu den personenbezogenen Daten gehörten insbesondere auch sogenannte Kommunikationsdaten, also sämtliche Nachrichteninhalte ebenso wie E-Mail-Verläufe. Diese Daten seien gemäss der DSGVO vertraulich zu behandeln. Das bedeute, dass Unternehmen und Organisationen, die personenbezogene Daten verarbeiten, angemessene technische und organisatorische Massnahmen ergreifen müssten, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten zu schützen. Personenbezogene Daten müssten gegen unbefugten Zugriff, unrechtmässige Verarbeitung, Verlust oder Zerstörung geschützt werden.
- (27) Der Bf hebt hervor, dass die Bg aufgrund des in der DSGVO geregelten Schutzes der Kommunikationsdaten wie Nachrichteninhalte oder E-Mail-Verläufe keine einzige der 24 E-Mails an irgendjemand ausserhalb der Bank weiterleiten oder aushändigen hätte dürfen. Erschwerend komme hinzu, dass die Bg diese geschützten Kommunikationsdaten an Prozessgegner der Kundin der Bank, der [REDACTED] herausgegeben habe. Weiter komme erschwerend hinzu, dass die Herausgabe sogar noch gegen den ausdrücklich erklärten Willen der [REDACTED] und des Bf erfolgt sei. Die Bank hätte also ganz besonders sorgsam mit den Kommunikationsdaten umgehen müssen. Wie bereits vorgetragen, sei dem Betreuer der Bank, Herrn M. S., ganz entschieden und klar mitgeteilt worden, dass die Bank auf keinen Fall interne Korrespondenz an Dritte herausgeben dürfe, dies sei ein eklatanter Verstoss gegen das Bankgeheimnis. In der E-Mail vom 24. Oktober 2022 habe der Bf Herrn M. S. wörtlich Folgendes erklärt:

«*Sehr geehrter Herr S.*

Vielen Dank für Ihren Anruf, in welchem Sie mir mitgeteilt haben, dass die Liechtensteinische Landesbank beabsichtigt, meine Korrespondenz mit der Liechtensteinischen Landesbank an die Stiftungsräte der Hartlaub Immobilienstiftung weiter zu leiten.

*Ich weise Sie und die Liechtensteinische Landesbank darauf hin, dass diese Korrespondenz von mir nicht als Organ der Hartlaub Immobilienstiftung, was ich seit Oktober 2021 nicht mehr gewesen bin, sondern in meiner Eigenschaft als **Privatperson** und in meiner Eigenschaft als Kunde der Bank (nämlich als einzelvertretungsberechtigter Stiftungsrat einer anderen Stiftung) der Bank mitgeteilt habe. Wie die Liechtensteinische Landesbank dazu kommt, private Korrespondenz einer Privatperson betreffend einen anderen Kunden einfach **gegen den ausdrücklichen Willen** dieser Privatperson weiter zu leiten, ist mir als Jurist absolut unverständlich und erachte ich u.a. aus Gründen des **Datenschutzes** und des **Bankgeheimnisses** äusserst bedenklich.*

Ich erlaube mir die Herren Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] einzukopieren.

(Hervorhebungen im Original)»

- (28) Zu den neuerlichen Einlassungen in der Stellungnahme vom 30. September 2024 der Bg bringt der Bf vor, dass die Bank sich dahingehend einlasse, die Weiterleitung «erfolgte im Zuge von SPG-Abklärungen auf explizite Anfrage des Stiftungsrates hin».

Sodann erklärt er, das Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) regle Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen Finanzverbrechen. Es verpflichte insbesondere Finanzinstitute, Treuhänder und andere Dienstleister zu bestimmten Sorgfaltspflichten, wie

- «- Identifizierung der Kunden: Dienstleister müssen die Identität ihrer Kunden und wirtschaftlich Berechtigten überprüfen.
- Überwachung von Transaktionen: Verdächtige Transaktionen müssen gemeldet und überwacht werden.
- Risikobewertung: Unternehmen müssen eine Risikobewertung durchführen und Massnahmen ergreifen, um Missbrauch für illegale Aktivitäten zu verhindern.
- Aufbewahrungspflichten: Bestimmte Dokumente und Informationen müssen über einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden.
- Meldepflichten Verdachtsfälle auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung müssen den Behörden gemeldet werden.»

(29) Des Weiteren hebt der Bf hervor, dass das Gesetz sicherstellen solle, dass die Finanzbranche transparent und integer arbeite, um kriminelle Aktivitäten zu verhindern. Aufgrund welcher dieser Sorgfaltspflichten die Bank 24 E-Mails eines Kunden, also sogenannte Kommunikationsdaten, also sämtliche Nachrichteninhalte ebenso wie E-Mail-Verläufe an Aussenstehende übersandt habe, habe die Bank nicht erklärt und sei auch nicht nachvollziehbar. Denn hätte die LLB Bedenken wegen des Inhalts einer der weitergeleiteten E-Mail gehabt – wie die Bank nicht einmal vorgetragen habe – hätte sie diese eine E-Mail an eine zuständige Stelle weiterleiten können – aber nicht sämtliche 24 E-Mails. Und wenn die Bank Bedenken wegen des Inhalts einer oder mehrerer E-Mails gehabt hätte – wie die Bank nicht einmal vorgetragen habe – hätte sie diese an die Staatsanwaltschaft oder die Liechtenstein Financial Intelligence Unit (FIU) weiterleiten müssen, aber nicht an die derzeitigen Stiftungsräte einer anderen Stiftung, mit der die [REDACTED] einen Rechtsstreit führe. Auch wenn die Bank eine Frage an die derzeitigen Stiftungsräte der Hartlaub Immobilienstiftung gehabt hätte, so hätte sie die derzeitigen Stiftungsräte anschreiben können und ohne Nennung von Namen etwa wie folgt Anfragen können: *«Die Bank hat Hinweise darauf erhalten, dass es möglicherweise ein Abberufungsverfahren gegen die Stiftungsräte der Hartlaub Immobilienstiftung geben könnte; könnten Sie bitte hierzu Stellung nehmen. Die Weiterleitung von Kommunikationsdaten, also sämtliche Nachrichteninhalte ebenso wie E-Mail-Verläufe an Aussenstehende ist und bleibt jedoch ausser Betracht.»*

(30) Sodann merkt der Bf an, dass es daher leicht zu durchschauen sei, dass die Weiterleitung der Kommunikationsdaten, also sämtlicher Nachrichteninhalte sowie des E-Mail-Verlaufs nicht das Geringste mit einer Sorgfaltspflicht der Bank nach dem SPG zu tun gehabt habe. Es handle sich daher um eine reine Schutzbehauptung. Ebenso sei es leicht zu durchschauen, dass die Weiterleitung eine Gefälligkeit eines Mitarbeitenden der Bank oder gar der Geschäftsleitung gewesen sei, um die derzeitigen Stiftungsräte der Hartlaub Immobilienstiftung sowohl im Rechtsstreit mit der [REDACTED] als auch im Abberufungsverfahren des Bf gegen die derzeitigen Stiftungsräte der Hartlaub Immobilienstiftung zu begünstigen.

- (31) Bezüglich der Aussage der Bg, dass die Übermittlung in keinem Zusammenhang mit einer Kundenverbindung stehe, äussert sich der Bf, dass die Beschwerde an die Datenschutzstelle sowie die Strafanzeige wegen Verletzung des Bankgeheimnisses sowohl im Namen der [REDACTED] als auch im Namen des Bf erfolgt sei. In der Strafanzeige vom 26. März 2024, welche der Datenschutzstelle vorliegen würde, sei auf Seiten 1f unter Ziffer I. 1.-3. dargelegt, dass der Bf zunächst als Alleinvertretungsberechtigter Präsident des Stiftungsrats der Hartlaub Immobilienstiftung mit der Bg eine Kundenverbindung hatte, als auch als alleinvertretungsberechtigter Präsident des Stiftungsrats der weiteren Beschwerdeführerin [REDACTED]. Es seien also zwei Kundenverbindungen gewesen. Nachdem der Bf am 22. September 2021 wegen des «blossens Anscheins einer möglichen Interessenskollision» als Stiftungsrat der Hartlaub Immobilienstiftung abberufen worden sei, hatte er als alleinvertretungsberechtigter Stiftungsrat der [REDACTED] nur noch eine Kundenverbindung mit der Bank. Genauer gesagt seien es Kundenverbindungen mit der Hartlaub Immobilienstiftung und der [REDACTED] gewesen, welche jeweils durch den Bf vertreten worden seien. Nach der Abberufung als Stiftungsrat habe der Bf nur noch die [REDACTED] vertreten, ab 22. September 2021 habe also nur noch eine Kundenverbindung mit der [REDACTED] mit dem Bf als Vertreter bestanden.
- (32) Ergänzend merkt der Bf an, dass die E-Mails, welche die Bank in rechtswidriger Weise weitergeleitet habe, aus der Zeit vom 23. Juli 2021 bis 27. September 2022 stammen würden. Lediglich stamme die erste E-Mail, diese vom 23. Juli 2021, aus der Zeit als der Bf noch Stiftungsrat der Hartlaub Immobilienstiftung gewesen sei. Alle anderen 23 E-Mails würden aus der Zeit stammen, als der Bf alleinvertretungsberechtigter Stiftungsrat der [REDACTED] gewesen sei, die Kundenbeziehung also zwischen der [REDACTED] und der Bg bestanden hätte. Selbstverständlich stünden aber die E-Mails, die der Bf als alleinvertretungsberechtigter Stiftungsrat der [REDACTED] geschrieben habe, im Zusammenhang mit der Kundenbeziehung zwischen der [REDACTED] und der Bg. Und selbst in dem Fall, dass die E-Mails nicht im Zusammenhang mit der Kundenbeziehung der [REDACTED] mit der Bank gestanden hätten – was jedoch nicht zutrefte – hätte die Bank diese ebenso wenig an aussenstehende Dritte weiterleiten dürfen. Es sei offensichtlich, dass auch diese Einlassung eine reine Schutzbehauptung wäre.
- (33) Zu der Aussage der Bg, die Bank habe dem Prozessgegner keinen Vorteil gewährt, entgegnet der Bf, dass diese Behauptung zum einen völlig irrelevant sei, da es für eine Verletzung der DSGVO nicht darauf ankomme, ob durch die Verletzung der DSGVO jemanden ein Vorteil gewährt worden sei, sondern allein darauf ankomme, ob die DSGVO verletzt sei oder nicht.
- (34) Darüber hinaus bringt der Bf vor, dass die Behauptung unwahr sei. Die Weiterleitung der 24 E-Mails wäre nicht ansatzweise dazu geeignet, irgendeine Sorgfaltspflicht der Bank zu erfüllen (s.o.). Die Bank habe lediglich völlig unsubstantiiert etwas von «SPG» geäussert, aber nicht erläutert, welche der oben genannten einzelnen Sorgfaltspflichten dadurch gewahrt werden sollten, dass die Bank nicht der FIU oder der Staatsanwaltschaft, sondern einem aussenstehenden Dritten interne E-Mails aus einer Kundenbeziehung weitergeleitet habe. Die Weiterleitung an die Stiftungsräte der Hartlaub Immobilienstiftung sei daher nicht ansatzweise zur Erfüllung irgendeiner

Sorgfaltspflicht gewesen. In Wahrheit habe die Weiterleitung der E-Mails an die Stiftungsräten der Hartlaub Immobilienstiftung, Herr Philipp Wanger und Herr Dr. Martin Batliner, lediglich dazu gedient, diesen die internen Kommunikationsdaten, Nachrichteninhalte und E-Mail-Verläufe zukommen zu lassen, damit diese die Unterlagen im Prozess gegen die Altenburg Stiftung und im Abberufungsverfahren des Bf gegen die beiden genannten Herren verwenden könnten. Und zwar gegen die Kundin der Bank, die _____; und gegen den alleinvertretungsberechtigten Präsidenten der _____ nämlich den Bf.

- (35) Zur Äusserung der Bg, dass die _____; oder der Bf einen Journalisten «beauftragt» hätte, erwidert der Bf, dass die Bank als «Beweis» eine Erklärung vorlegte in Bezug auf eine Befreiung vom Bankgeheimnis. In Wahrheit habe weder die _____ noch der Bf einen Journalisten «beauftragt». Die Wahrheit sei ein Journalist über den Vorfall informiert und ihm die Unterlagen des Falls zur Verfügung gestellt worden. Der Journalist sei jedoch nicht beauftragt worden, sondern habe die Angelegenheit aus eigenem Antrieb mit Interesse aufgegriffen. Ob er zu gegebener Zeit über den Vorfall berichten würde oder nicht, sei allein seine Entscheidung und liege nicht im Ermessen der _____; oder des Bf.
- (36) Am 27. November 2024 forderte die DSS die Bg zu einer ergänzenden Beantwortung von 11 rechtlichen Fragen auf.
- (37) Am 10. Dezember 2024 übermittelte die Bg fristgerecht die folgenden Antworten (in *kursiv* jeweils im Anschluss an die 11 Fragen der DSS):
- Wann und von wem haben Sie die Anfrage um Offenlegung der besagten 24 E-Mails des Bf erhalten?
Die LLB hat die Anfrage zur Offenlegung am 05. Oktober 2024 von Herrn Dr. Martin Batliner per E-Mail erhalten.
 - Welche rechtliche Grundlage wurde in der Anfrage genannt? Art. 6 Abs. 1 DSGVO verlangt für jede Datenverarbeitung eine Rechtsgrundlage. Die anfragende Stelle müsste Ihnen gegenüber bekannt gegeben haben, auf welche datenschutzrechtliche Grundlage sie sich konkret stützten.
Der betroffene Kunde bzw. dessen gesetzlicher respektive organschaftlicher Vertreter hat einen vertraglichen Anspruch geltend gemacht. Dabei ist es aus unserer Sicht nicht notwendig, dass er sich explizit auf eine spezielle gesetzliche Grundlage beruft. Seine Stellung als Kunde macht es möglich, dass er seinen aus dem Bankvertrag fliessenden Ansprüche wie bsp. ein Auskunftsrecht geltend machen kann. Der Beauftragte hat dem Auftraggeber gegenüber entsprechende Treuepflichten zu wahren. Ausserdem hatte die Bank eine rechtliche Verpflichtung zu erfüllen (Compliance-Abklärungen zur allfälligen Ausräumung von Verdachtsmomenten oder zur begründeten Erstattung einer FIU-Mitteilung) und kann sich demzufolge zumindest auf die Bst. c, e und f von Art. 6 Abs. 1 DSGVO stützen.
 - Auf welche rechtliche Grundlage stützten Sie die Offenlegung der Daten?
Wir stützen diese insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 Bst. c, e und f DSGVO sowie die Compliancevorgaben, die ihrerseits ihre gesetzliche Grundlagen in der

Sorgfaltspflichtgesetzgebung (SPG) und dem entsprechenden übergeordneten europäischen Recht finden.

- Aus Ihren Ausführungen schliessen wir, dass es die rechtliche Verpflichtung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. c DSGVO in Verbindung mit dem SPG war. Ist dies korrekt?

Ja, wobei auch die Bst. e und f einschlägig sind.

- Wenn ja, auf welche konkreten Bestimmungen des SPG stützten Sie sich für die Offenlegung?

Zu berücksichtigen sind insbesondere Art. 5, 9 und 17 SPG sowie Art. 22 bzw. 26 ff. SPV.

- Die Sorgfaltspflichten sind in Art. 5 SPG definiert. Welche konkreten Pflichten wollten Sie mit der Weitergabe erreichen?

Die LLB wollte damit die Vorgaben hinsichtlich der risikoadäquaten Überwachung einer Geschäftsbeziehung, die bei Vorliegen eines Verdachts auf Geldwäscherei oder einer Vortat dazu wahrzunehmen ist, erfüllen/wahrnehmen.

- Oder gibt es ein anderes Ziel im Sinne des SPG, welches mit der Weitergabe der E-Mails hätte erreicht werden sollen?

Bekämpfung von Geldwäscherei, Schutz des Finanzplatzes, aber keine ungeprüfte Erstattung von FIU-Mitteilungen aufgrund blosser Diffamierungen. Keine Vorverurteilungen, sondern seriöser Umgang mit vorgebrachten Verdachtsmomenten. Mit den der LLB zur Verfügung stehenden Mitteln musste gegenständlich eine Konfrontation der Beschuldigten erfolgen, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen. Weiter konnten die Beschuldigten nur durch die konkrete und vollständige Kenntnis aller Korrespondenz respektive aller darin enthaltenen Äusserungen beurteilen, ob sie sich ihrerseits gezwungen sehen könnten, gegen den "Anzeigeersteller" strafrechtlich vorgehen zu können/müssen (üble Nachrede; falsche Beschuldigung; Verleumdung odgl.), zumal ihnen dessen Vorgehensweise ja bereits bekannt war.

- Bitte erläutern Sie, wie genau diese Ziele mit der Weitergabe der besagten E-Mails hätten erreicht werden sollen.

Die LLB wollte durch die Weitergabe der E-Mails die Ausräumung der Verdachtsmomente erreichen und hätte ansonsten eine FIU-Mitteilung erstatten müssen.

- Haben Sie konkret überprüft, ob der Inhalt der E-Mails tatsächlich geeignet ist, konkrete Sorgfaltspflichten zu erfüllen? Wenn ja, erläutern Sie bitte, welcher Inhalt der E-Mails von Ihnen als erforderlich für die Pflichterfüllung betrachtet wurde.

Der Inhalt der E-Mails selbst dient nicht der Erfüllung der SPG-Vorgaben, sondern die Prüfung der darin geäusserten Vorwürfe, die entsprechende

Verdachtsmomente entstehen liessen, welche es abzuklären galt. Die massiven strafrechtlich relevante Vorwürfe konnten seriöserweise nicht einfach ignoriert werden.

- Was war das Ergebnis der Weiterleitung? Wenn Sie die Daten auf Grundlage Ihrer Sorgfaltspflichten weitergeleitet haben, welches Ergebnis haben Sie damit erzielt?

Die Weiterleitung hatte zum Ergebnis, dass der Angeschuldigte sich erklären und den Hintergrund der Beschuldigungen durch den nunmehrigen Beschwerdeführer darlegen konnte. Dadurch wurden es möglich, die Verdachtsmomente auszuräumen und auf die Erstattung einer FIU-Mitteilung zu verzichten.

- Art. 20a SPG besagt: «Die Sorgfaltspflichtigen dürfen, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelungen, personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, auf Grundlage dieses Gesetzes ausschliesslich für Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung im Sinne von Art. 1 verarbeiten und dürfen diese nicht in einer Weise weiterverarbeiten, welche mit diesem Gesetz unvereinbar ist. Es ist untersagt, solche Daten auf Grundlage dieses Gesetzes für andere Zwecke, wie beispielsweise kommerzielle Zwecke, zu verarbeiten». Bitte erläutern Sie, wie konkret Ihre Offenlegung der E-Mails ausschliesslich der «Verhinderung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung» diene.

Die Offenlegung hatte ausschliesslich zum Ziel, die Vorgaben hinsichtlich der risikoadäquaten Überwachung einer Geschäftsbeziehung, die bei Vorliegen eines Verdachts auf Geldwäscherei oder einer Vortat dazu wahrzunehmen ist, zu erfüllen/wahrzunehmen. Die LLB konnte durch die Weitergabe der E-Mails die Ausräumung der entstandenen Verdachtsmomente erreichen. Die Weiterleitung führte zum Ergebnis, dass der Angeschuldigte sich erklären und den Hintergrund der Beschuldigungen durch den nunmehrigen Beschwerdeführer darlegen konnte. Dadurch wurden die Verdachtsmomente ausgeräumt, und auf die Erstattung einer FIU-Mitteilung konnte verzichtet werden.

- (38) Am 11. Dezember 2024 übermittelte die DSS die Antworten der Bg an den Bf. Gleichentags brachte der Bf kurz zusammengefasst vor, dass die Bg über keinerlei Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der besagten E-Mails verfügt hätte. Die Berufung auf SPG-Verpflichtungen hätte zudem keinesfalls zu einer Weiterleitung an die betreffenden Anwälte führen dürfen, sondern höchstens an die SFIU oder die Staatsanwaltschaft. Es fehlten zudem konkrete Angaben zu einem angeblichen Verdacht auf Geldwäscherei.
- (39) Am 12. Dezember 2024 beantragte der Bf den Zuspruch von Schadenersatz für materielle und immaterielle Schäden gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO i.V.m. Erwägungsgrund 146, dort insbesondere Satz 3, wonach der Begriff des Schadens weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden sollte, die den Zielen der DSGVO in vollem Umfang entspricht. Ebenso verlangte er, die DSS möge eine Geldbusse verhängen, da die Verletzung zwar quantitativ gering, jedoch qualitativ sehr hoch sei, da die Bank

mit Vorsatz in der qualifizierten Form der Absicht gehandelt habe. Mangels Vergleichsdaten für Sanktionen der Datenschutzstelle verweise er auf die Sanktionen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), die sich zwischen CHF 5'500 und CHF 500'000 bewegen.

RECHTLICHE BEURTEILUNG

- (40) Gemäss Art. 57 Abs. 1 Bst. f DSGVO muss sich jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet mit Beschwerden einer betroffenen Person gemäss Art. 77 DSGVO befassen. Die DSS ist gemäss Art. 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 (DSG) die für Liechtenstein zuständige Aufsichtsbehörde und daher kompetent, sich mit der vorliegenden Beschwerde zu befassen.

Zur Frage der Rechtmässigkeit der Weitergabe von personenbezogenen Daten des Bf an Dritte

- (41) Im vorliegenden Fall ist es unstrittig, dass die Bg E-Mails des Bf an Dritte weitergeleitet hatte. Diese E-Mails beinhalten neben dem Vor- und Zunamen des Bf auch seine Kontaktdaten sowie zahlreiche weitere personenbezogene Daten des Bf wie seine persönliche Meinung zu den umstrittenen Vorkommnissen etc. Bei all diesen Informationen handelt es sich klarerweise um personenbezogene Daten des Bf im Sinne des Art. 4 Ziff. 1 DSGVO. Es spielt keine Rolle, ob Teile dieser Informationen auch der Öffentlichkeit über die Medien bekannt sind. Die E-Mails, welche der Bf an die Bg gesandt hatte, waren eindeutig Teil einer bilateralen vertraulichen Kommunikation, welche nicht für Aussenstehende intendiert war. Dies hatte der Bf in einer E-Mail an den zuständigen Mitarbeitenden der Bg auch sehr deutlich gemacht. Ob es sich bei den gegenständlichen Daten um Informationen handelt, die auch vom Bankgeheimnis geschützt sind, spielt für die rein datenschutzrechtliche Beurteilung keine Rolle. Jedes personenbezogene Datum, das Rückschlüsse auf eine natürliche Person zulässt, geniesst den umfassenden Schutz der Datenschutzbestimmungen.
- (42) Die Kommunikation über E-Mail erfüllt zudem die Kriterien einer automatisierten Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Ziff. 2 DSGVO. Konkret ging es im vorliegenden Fall um die «Offenlegung durch Übermittlung» der personenbezogenen Daten an Dritte, konkret an Dr. Martin Batliner.
- (43) Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a DSGVO hat jede Datenverarbeitung und somit auch die «Offenlegung durch Übermittlung» rechtmässig zu erfolgen. Konkret bedeutet dies, dass eine der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannten Bedingungen erfüllt sein muss. Andernfalls ist die Datenverarbeitung rechtswidrig.
- (44) Die Bg führt zum einen aus, dass die anfragende Stelle (Dr. Martin Batliner) sich für den Erhalt der E-Mails auf ihre vertragliche Beziehung mit der Bg im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO berufen konnte. Dieser Rechtfertigung kann nicht gefolgt werden, denn die Verarbeitung ist im konkreten Fall gerade NICHT für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich, dessen Vertragspartei die betroffene Person (=der Bf) ist. Dr. Martin Batliner hätte auf Grundlage seiner vertraglichen Beziehung zur Bg somit nur ein Anrecht auf den Erhalt der ihn selbst betreffenden Daten gehabt, aber nicht auf solche von dritten Personen. Dasselbe gilt auch für das vorgebrachte

Auskunftsrecht der anfragenden Person. Diese Auskunft hätte nur sie selbst betreffende Daten beinhalten dürfen, alle anderen Daten hätten unkenntlich gemacht werden müssen.

- (45) Zum anderen stützt sich die Bg auf eine rechtliche Verpflichtung zur Erfüllung von Compliance-Abklärungen zur allfälligen Ausräumung von Verdachtsmomenten oder zur begründeten Erstattung einer SFIU-Mitteilung. Dies entspräche laut Bg Art. 6 Abs. 1 Bst. c, e und f DSGVO. Diesem Vorbringen kann die DSS aus nachfolgenden Gründen nicht folgen:
- (46) **Art. 6 Abs. 1 Bst. c DSGVO** beinhaltet eine Pflicht zur Datenverarbeitung, die sich aus einem nationalen Gesetz ergeben muss. Als ein solches nationales Gesetz wird von der Bg auf das SPG verwiesen. Es ist folglich auf den konkreten Einzelfall hin zu überprüfen, ob eine bestimmte Datenverarbeitung tatsächlich erforderlich ist, um die bestimmte gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen. Im vorliegenden Fall ist diese Prüfung mit Blick auf die Weiterleitung der gesamten E-Mail Korrespondenz des Bf an einen Dritten vorzunehmen. Sprich die Frage lautet: Musste die Bg die gesamte Korrespondenz an einen Dritten weiterleiten, damit sie ihre Verpflichtung aus dem SPG erfüllen konnte? Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich beim Dritten um einen aussenstehenden Dritten, nämlich den Rechtsanwalt Dr. Martin Batliner handelte. Dieser habe laut Bg einen vertraglichen Anspruch geltend gemacht. Seine Ansprüche flössen aus seinem Bankvertrag bzw. seinem Auskunftsrecht. Ebenso werden noch Treuepflichten geltend gemacht. Im selben Atemzug stützt sich die Bg dann auch noch auf ihre SPG Pflichten. Diese Argumentation ist aus Sicht der DSS haltlos und widerspricht der Intention der DSGVO. Die Bg hätte bereits bei der unsubstantiierten Anfrage des Dr. Batliner stutzig werden müssen und wäre verpflichtet gewesen, nähere Abklärungen über die ihm zur Verfügung stehende Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO einzuholen.
- (47) In Bezug auf die SPG-Pflichten macht die Bg konkret Art. 5, 9 und 17 SPG sowie Art. 22 bzw. 26 ff. SPV geltend. Aus Sicht der DSS ist Art. 5 SPG auf den konkreten Fall nicht anwendbar, denn wenngleich Art. 5 Abs. 2 Bst. d SPG besagt, dass die Sorgfaltspflichten «bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte;» wahrzunehmen sind, so sieht die DSS keinen Zusammenhang zwischen den in Abs. 1 genannten Pflichten und der Weiterleitung der E-Mails an Dr. Batliner. Art. 9 SPG präzisiert die «Risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung». Die Bg hätte auf Grundlage dieser Bestimmungen besondere Abklärungen tätigen können, wenn sie der Ansicht gewesen wäre, dass bestimmte Verdachtsmomente bestanden hätten. Wie sie dieses Ziel mit einer pauschalen Weiterleitung der E-Mails an Dr. Batliner hätte erreichen wollen, ist für die DSS nicht ersichtlich. Zudem verstrickt sich die Bg hier in klare Widersprüche, da sie einerseits vorbringt, dass Dr. Batliner ein Recht darauf hatte, die E-Mail auf Basis seiner eigenen vertraglichen Beziehung mit der Bg und seines Auskunftsrechtes zu erhalten und andererseits SPG Pflichten ihrerseits vorbringt. Schliesslich zitiert die Bg Art. 17 SPG, was umso mehr erstaunt. Diese Bestimmung enthält die Pflicht zur Mitteilung an die SFIU. In keiner ihrer Stellungnahmen brachte die Bg vor, dass die Weiterleitung der E-Mails an Dr. Batliner dazu diene, diese an die SFIU wegen eines einschlägigen Verdachts weiterzuleiten. Zudem hätte die

Verdachtsmeldung direkt von der Bg und nicht über den Umweg eines Dritten erfolgen können. Ebenso wenig ist Art. 22 SPV einschlägig, denn er führt aus, dass «der Sorgfaltspflichtige in diesem Zusammenhang diejenigen Informationen zu beschaffen, auszuwerten und zu dokumentieren hat, die geeignet sind, den Hintergrund solcher Sachverhalte oder Transaktionen nachvollziehbar und verständlich zu machen.» Die Vorgänge bzw. Begriffe des Beschaffens, Auswertens und Dokumentierens sind unmissverständlich und klar von einer Offenlegung an Dritte zu unterscheiden. Art. 26 ff SPV wiederum beziehen sich auf die Details zur Mitteilung an die SFIU. Wie bereits ausgeführt, ist nicht ersichtlich, wieso eine solche nicht direkt erfolgen konnte, sondern stattdessen den Umweg über einen Dritten hätte nehmen müssen.

- (48) Schliesslich macht die Bg auch noch Art. 6 Abs. 1 Bst. e DSGVO geltend. Aus Sicht der DSS ist diese Bestimmung nicht einschlägig, denn die Bg agierte nicht in «Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Verantwortlichen übertragen wurde».
- (49) Ebenso wenig kann die Übermittlung auf Art. 6 Abs. 1 Bst. f DSGVO gestützt werden. Zum einen gelang es der Bg nicht, überzeugend darzulegen, worin ihre berechtigten Interessen gelegen hätten und zum anderen hätte sie eine zusätzliche, noch sorgfältigere Abklärung vornehmen müssen, als der Bf der Übermittlung vehement widersprochen hatte. Eine solche Abklärung hätte gemäss Art. 21 DSGVO ergeben müssen, dass die Bg «zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen hätte können, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.» Die Bg hatte in dieser Hinsicht kein Vorbringen erstattet und auch aus der vorgelegten Korrespondenz ging ein solches nicht hervor.
- (50) Zusammenfassend stellt die DSS daher fest, dass die Bg durch die Weitergabe der personenbezogenen Daten des Bf an einen Dritten Art. 6 Abs. 1 DSGVO verletzt hatte und die Übermittlung somit rechtswidrig erfolgt war.

Zur Frage des Schadenersatzes

- (51) Mit E-Mail vom 11. Dezember 2024 beantragte der Bf den Zuspruch von Schadenersatz für materielle und immaterielle Schäden gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO i.V.m. Erwägungsgrund 146, dort insbesondere Satz 3, wonach der Begriff des Schadens weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden sollte, die den Zielen der DSGVO in vollem Umfang entspricht.
- (52) Art. 44 DSG (Haftung und Recht auf Schadenersatz) führt dazu Folgendes aus:
- «1) Jede Person, der wegen eines Verstosses gegen die Verordnung (EU) 2016/679 oder gegen die Bestimmungen des Kapitels I oder II ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter nach Art. 82 der Verordnung (EU) 2016/679. Im Einzelnen gelten für diesen Schadenersatzanspruch die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.*

2) Hat der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter einen Vertreter nach Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 benannt, gilt dieser auch als bevollmächtigt, Zustellungen in zivilgerichtlichen Verfahren entgegenzunehmen. Art. 12 des Zustellgesetzes bleibt unberührt.»

- (53) Gemäss dieser Bestimmung fällt es nicht in die Zuständigkeit der DSS, sondern in diejenige der Zivilgerichte in Liechtenstein, Schadenersatz zuzusprechen.

Zur Frage der Verhängung einer Geldbusse

- (54) Gemäss Art. 40 Abs. 6 DSG wird «die Datenschutzstelle den Katalog des Art. 83 Abs. 2 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 so zur Anwendung bringen, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Insbesondere bei erstmaligen Verstössen wird die Datenschutzstelle im Einklang mit Art. 58 der Verordnung (EU) 2016/679 von ihren Abhilfebefugnissen insbesondere durch Verwarnen Gebrauch machen.» Entsprechend der Rechtsprechung der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) ist diese Bestimmung eng auszulegen und bei einem erstmaligen Verstoß von der DSS lediglich eine Verwarnung auszusprechen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen erstmaligen Verstoß der Bg in Bezug auf eine rechtswidrige Übermittlung von personenbezogenen Daten an einen Dritten. Aus diesem Grund hat die DSS in Entsprechung der Rechtsprechung der VBK eine Verwarnung auszusprechen. Sollte sich allerdings eine solche rechtswidrige Datenverarbeitung wiederholen, wäre von der DSS eine Geldbusse auszusprechen, denn der vorliegende Verstoß ist klar als massgeblich einzustufen.

Aufgrund der gegenständlichen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäss zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gemäss Art. 20 Datenschutzgesetz kann gegen diese Verfügung binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden. Die vier-wöchige Frist beginnt mit dem auf die Zustellung der Verfügung folgenden Tag und kann nicht verlängert werden. Das Rechtsmittel muss enthalten:

1. Name und Anschrift;
2. das Datum und genaue Bezeichnung (Aktenzahl) der angefochtenen Verfügung;
3. die Erklärung, ob die Verfügung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird, und im letzteren Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles;
4. die Beschwerdegründe;
5. die Anträge, welche Entscheidung verlangt wird;
6. die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen;
7. Unterschrift des Beschwerdeführers oder die des bevollmächtigten Rechtsvertreters.

Gemäss Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege hemmen die Gerichtsferien den Lauf einer Rechtsmittelfrist. Der noch übrige Teil der Frist beginnt mit dem Ende der Gerichtsferien zu laufen. Die Gerichtsferien beginnen im Sommer jeweils am 15. Juli und dauern bis einschliesslich 25. August eines jeden Jahres. An Weihnachten und Neujahr beginnen sie jeweils am 24. Dezember eines jeden Jahres und dauern bis einschliesslich 6. Januar des folgenden Jahres.

Für die Datenschutzstelle

Marie-Louise Gächter
Leiterin der Datenschutzstelle

Ergeht via SecureSafe an:

– [REDACTED] (Beschwerdeführer)

Ergeht mit Zustellnachweis an:

– Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, vertreten durch Herr Georg Eduard Wohlwend, Präsident des Verwaltungsrates, Städtle 44, 9490 Vaduz (Beschwerdegegnerin)

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datenschutzstelle Marie-Louise Gächter-Aige
	2024-12-27 09:41:42 +01:00
	Informationen zur Signaturprüfung finden Sie unter: www.llv.li/signaturpruefung
Ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäss Art. 24a Abs. 3 des E-Government-Gesetzes die Vermutung der Echtheit.	